

zwingen, in seiner Gegenwart etwas zu schreiben, und zwar mehreres (d. h. wohl nicht allein eine Unterschrift), um die Schriftvergleichung damit um so sicherer ausführen zu können. Daneben sollen aber auch frühere Schriftstücke oder Unterschriften des Zeugen herangezogen werden. Einen solchen Fall berichtet uns auch Justinian in c. 1 der Novelle 73: 'quia enim non professus est is, qui scripsisse dicebatur, suam esse scripturam, . . . scribere alia coactus est, quae visa sunt velut similia quidem, non tamen per omnia similia, et quantum ad illam scripturam sine termino causa permansit'. So das Authenticum; Julian hat die Stelle nicht.

Der Richter zwingt also auch hier den Lügnernden zum Zweck der Schriftvergleichung etwas zu schreiben. Dass Chindasvind nach dieser Novellenstelle seine Vorschrift abgefasst haben sollte, ist um so weniger anzunehmen, als dort ausdrücklich berichtet wird, dass in dem Falle das Verfahren nicht zum Ziele führte. Das konnte den westgothischen Gesetzgeber nicht zur Nachahmung reizen. Wir dürfen in dieser Stelle vielmehr ein Zeugnis für die im westgothischen Reiche erhaltene gleiche römische Praxis erblicken, wie sie uns in der Novelle entgegentritt.

Das Gesetz Chindasvinds unterstützt somit die Meinung derer, welche auf Grund der Novelle 73 die Ansicht vertreten, dass schon das römische Recht dem Richter die Macht gegeben habe, die Partei im Gericht zum Schreiben behufs Schriftvergleichung zu zwingen. Die Frage ist in der gemeinrechtlichen Litteratur vielfach behandelt, in neuerer Zeit meist verneint, so namentlich von Ortloff, a. a. O. I, S. 83 f. und Wetzell, Civilprocess, 3. Aufl., S. 240 f; vgl. auch Strippelmann, Beweis durch Schrifturkunden II, S. 190.

Die Novellenstelle hat man mit der m. E. wenig durchschlagenden Bemerkung, dass sie nur über etwas thatsächlich vorgekommenes referiere, zu entkräften gesucht. Das hierfür, soviel ich sehe, bisher nicht herangezogene westgothische Gesetz zeigt uns, dass das Verhalten des Richters, über welches Justinian ohne Tadel berichtet, auf einer weiter verbreiteten Rechtsübung beruht, die König Chindasvind, wenn nicht schon einer seiner Vorgänger, für sein Reich gesetzlich anerkannte, ganz wie das auch in der neueren Gesetzgebung mehrfach geschehen ist.

Der französische Code de procédure civile enthält Art. 206 die Vorschrift: A défaut ou en cas d'insuffisance des pièces de comparaison le juge-commissaire pourra ordon-